

Kriterien für die Anerkennung von Fördergruppen durch den Sportkreis Heilbronn

1. Förderungswürdige jugendliche Sportlerinnen und Sportler aus den Landkreisgemeinden (Wohnort) werden von den Fachverbänden in Fördergruppen zusammengefasst. Das Fördergruppentraining muss zusätzlich zum Vereinstraining mit leistungsorientiertem Ziel durchgeführt werden.
2. Altersbegrenzung: Vollendung des 18. Lebensjahres im Antragsjahr.
3. Das Fördergruppentraining wird von qualifizierten ÜbungsleiterInnen/TrainerInnen durchgeführt, die von den Fachverbänden eingesetzt werden.
4. Förderungs-/Leistungsnachweis: Die Förderung ist unter Verwendung der vom Sportkreis elektronisch zur Verfügung gestellten Formulare auf elektronischem Weg nachzuweisen - (Beispiele: Teilnahme an Meisterschaften, sportliche Perspektive, Berufung in Kader/Auswahlmannschaften).
5. Die Mittel sind für Maßnahmen/das Training der Fördergruppen zweckgebunden. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Fachverband zu benennendes Konto des Verbandes (oder seiner Gliederungen: Bezirk etc.). Auf Weisung des Fachverbands kann die Auszahlung auch direkt auf ein Konto eines Vereins erfolgen, der die Fördergruppe im Auftrag des Fachverbands durchführt. Die Auszahlung auf ein Privatkonto ist ausgeschlossen. Die Mittelverwendung ist gegenüber dem Sportkreis bis spätestens 30.6. des Folgejahres nachzuweisen (z.B. durch Kopien der Kontoauszüge, aus denen sich die Verwendung der Mittel nachvollziehen lässt – z. B. Auszahlung von Vergütungen an die TrainerInnen der Fördergruppen / Auszahlung an den durchführenden Verein).
6. Eine Fördergruppe kann auch nur zur Hälfte bezuschusst werden. Bis auf Weiteres können je Mitgliedsverband maximal 10 Fördergruppen bezuschusst werden.
7. Die Fördergruppengröße orientiert sich an der der jeweiligen Sportart und ist auf Nachfrage gegenüber dem Sportkreis zu begründen.
8. Die Auszahlung von Fördergruppenmitteln ist abhängig von:
 - a) Mindestens einer Sitzungsteilnahme einer Vertreterin/eines Vertreters des beantragenden Fachverbandes bei den 2x jährlich stattfindenden Mitgliedsverbandssitzungen im Sportkreis
 - b) Einhaltung der Abgabetermine (lfd. Kalenderjahr)
 - (1) Förderungs-/Leistungsnachweis der Fördergruppe (1. November)
 - (2) Antragstellung für das Folgejahr (1. November)
 - (3) Ohne Förderungs-/Leistungsnachweis ist keine Antragstellung für das Folgejahr möglich.
 - (4) Ohne Nachweis der Mittelverwendung (siehe Ziffer 5) ist keine Antragstellung für das Folgejahr möglich.

In Härtefällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des Sportkreises auf Empfehlung der Fördergruppenkommission.
9. Fördergruppenkommission: Diese besteht aus einem Mitglied des Geschäftsführenden Sportkreisvorstandes und 4 von der Mitgliedsverbandssitzung zu benennenden Vertretern aus dem Kreis der Fachverbände. Sie wird in der ersten Mitgliedsverbandssitzung nach dem ordentlichen Sportkreistag für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Sportkreistag gebildet. Die Fördergruppenkommission prüft die Förderungs- / Leistungsnachweise sowie die Neuansträge Anfang November des laufenden Jahres. Sie schlägt die Anerkennung für das Folgejahr und die Auszahlung für das laufende Jahr so rechtzeitig vor, dass die Vorschläge auf der Novembersitzung der Mitgliedsverbände bestätigt werden können. In Härtefällen spricht sie dem Geschäftsführenden Vorstand des Sportkreises Empfehlungen aus.
10. Die Kriterien treten ab 30.06.2016 in Kraft.